

## Grosser Gemeinderat, Vorlage

### Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs: 1. Lesung

Bericht und Antrag der Spezialkommission (SpK) zum Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs aus der Sitzungen vom 26. Juni 2020.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Spezialkommission des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug erstatte ich Ihnen gemäss den §§ 15 und 20 GSO folgenden Bericht:

#### 1. Ausgangslage

Ich verweise auf den Bericht und Antrag Nr. 2579 des Stadtrates vom 7. April 2020.

#### 2. Ablauf der Kommissionsarbeit

Die SpK behandelte die Vorlage intensiv abschliessend an einer Sitzung; am Freitag, 26. Juni 2020 in Siebner-Besetzung (ein Mitglied traf später ein, ein anderes Mitglied musste diese Sitzung früher verlassen). Dank ausgezeichneter Vorbereitung der einzelnen Mitglieder konnte eine speditive Sitzung durchgeführt werden.

Die Beratung erfolgte in Anwesenheit von Stadtrat Urs Raschle, Vorsteher Departement SUS, Daniel Stadlin, Departementssekretär Departement SUS, Stefan Juch, Leiter Abteilung Sicherheit und Verkehr sowie Christina Müller, Departementsassistentin SUS (Protokoll). Zu Beginn der Sitzung erläuterte Cyrill Weber, Unternehmensleiter Zugerland Verkehrsbetriebe als Gast die geschichtlichen Hintergründe und betrieblichen Strukturen der Zugerbergbahn.

Auf die Vorlage wurde eingetreten.

#### 3. Erläuterungen der Vorlage

Der zuständige Stadtrat, Urs Raschle, erläutert einleitend mit einer PowerPoint-Präsentation die Beweggründe des Stadtrates zur Erstellung des vorliegenden Reglements wie folgt:

Die Situation über die Bestellung der Leistungen der Zugerbergbahn ist bis anhin (und schon seit Jahrzehnten) ohne rechtliche Grundlage und somit in einem Rechtsstaat nicht zu verantworten. Aus diesem Grund und nach reichlichen Überlegungen hat sich der Stadtrat deshalb dafür entschieden, diese Rechtslücke mittels eines Reglements zu schliessen. Dieses Reglement soll sodann

eine haltbare Rechtsgrundlage für die Bestellung sowie Finanzierung von Leistungen im Öffentlichen Verkehr darstellen.

Grundsätzlich ist in Belangen des öffentlichen Verkehrs zwar der Kanton zuständig, doch soll dieses Reglement einen Rahmen schaffen, dass die Stadt Zug über das Grundangebot am öffentlichen Verkehr hinausgehende Leistungen in Form von Buslinien und Busangeboten respektive Leistungen einer Bergbahn bestellen und finanzieren kann. Es soll nur in dringenden Fällen von den Gemeinden direkt bestellt werden. Mit diesem Reglement soll dem GGR und der Bevölkerung Handlungsspielraum betreffend Linien gegeben und ein jahrelanges Problem gelöst werden.

#### **4. Beratung**

##### 4.1. Allgemeine Ausgangslage

Einstimmig will die Kommission auf das Geschäft eintreten, damit die Rechtslücke beseitigt werden kann. Zudem wird von den Kommissionsmitgliedern (ohne Präsident) beschlossen, dass auch der Kommissionspräsident an den Abstimmungen teilnehmen darf. Bevor auf die Synopse und somit auf die einzelnen Paragraphen eingegangen wird, werden zuerst allgemeine Fragen geklärt:

Ein Mitglied fragt nach, ob es richtig sei, dass der Stadtrat in den vergangenen 13 Jahren tatsächlich 27 Seilzüge eingekauft habe, ohne dafür eine rechtliche Grundlage zu haben. Stefan Juch klärt die Frage insofern, als er aufzeigt, dass dies aufgrund jahrelanger Erfahrung aus Sicht der Verwaltung als gebundene Ausgabe betrachtet wurde. Diese Ansicht teilten anscheinend auch einige Juristen. Zwar stimmt es, dass keine formelle rechtliche Grundlage vorhanden war, doch war diese Vorgehensweise seit Jahren bekannt und auch jeweils im Jahresbudget als eigene Position transparent ausgewiesen. Somit sei es schon immer möglich gewesen, zu diesem Punkt Fragen zu stellen. Urs Raschle beteuert nochmals, dass der Stadtrat diese rechtliche Unsicherheit endlich bereinigen will.

Einem Mitglied ist bei Recherchen aufgefallen, dass andere Städte wie Luzern oder Zürich kein entsprechendes Reglement besitzen. Als ehemaliger Touristiker weiss Urs Raschle, dass es in Zug anders ist als bei der Mehrheit der Bahnen in der Schweiz. Diese gehören meist in das touristische Angebot und werden folglich auch aus dieser Kasse finanziert. Höchstens Beiträge von den einzelnen Gemeinden seien denkbar. In Zug gehe es jedoch um einen massgeblichen Beitrag, welcher dringend rechtlich abgestützt sein muss.

Ein Mitglied fragt sich, ob mit dem Reglement auch die Rechtsgrundlage für andere innovative Mobilitätskonzepte geschaffen wird, oder ob es nur um Busse und die Zugerbergbahn gehe. Der Stadtrat bestätigt, dass innovative Möglichkeiten mit dem Reglement nicht ausgeschlossen sind.

##### 4.2. Beratung über die einzelnen Bestimmungen des Reglements über die Bestellungen von Leistungen des öffentlichen Verkehrs

###### **§ 1: Zweck und Geltungsbereich**

Zu Abs. 1:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

Zu Abs. 2:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 2: Angebotsbeschluss**

Zu Abs. 1:

Ein Mitglied stellt den Antrag, die Klammerbemerkung «(Linien und Kurse)» aus dem Absatz zu streichen. Dies, um nicht künftige Mobilitätskonzepte, wie z.B. Fahrplan auf Abruf, schon vor ihrer Entstehung zu verunmöglichen. Zudem treten beim Wegfall dieser Klammer keinerlei Probleme auf. Der Absatz soll neu wie folgt lauten: «Der Grosse Gemeinderat legt mit allgemeinerverbindlichem Beschluss fest, welche Transportleistungen des öffentlichen Verkehrs ~~(Linien und Kurse)~~ in der Stadt Zug zusätzlich zum Angebot des Kantons erbracht werden sollen.»

Beschluss:

*Die SpK stimmt dem Antrag einstimmig zu.*

Zu Abs. 2:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 3: Bestellverfahren**

Zu Abs. 1:

Ein Mitglied stellt den Antrag, die letzten vier Worte «...bei der beauftragten Transportunternehmung» zu streichen, da dies eine überflüssige Präzisierung eines logischen Sachverhaltes darstelle. Der Absatz soll neu wie folgt lauten: «Der Stadtrat bestellt die im Angebotsbeschluss festgelegten zusätzlichen Transportleistungen ~~bei der beauftragten Transportunternehmung.~~».

Beschluss:

*Die SpK stimmt dem Antrag mit 4:1 Stimmen und einer (1) Enthaltung zu.*

Zu Abs. 2:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

Zu Abs. 3:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 4: Finanzierung des Zusatzangebots**

Zu Abs. 1:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 5: Investitionsbeiträge**

Zu Abs. 1:

Ein Mitglied stellt den Antrag, den Begriff «baulich» zu streichen. Dies, da sich der Unterhalt somit nicht auf Bautätigkeiten beschränkt, sondern beispielsweise auch digitale Dienstleistungen einschliesst. Zudem soll die Formulierung «Unterhalt von Anlagen» in «Unterhalt von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs» abgeändert werden. Der Absatz soll neu wie folgt lauten: «An die Erstellung, die Änderung und den Unterhalt von Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs kann der Grosse Gemeinderat Investitionsbeiträge ausrichten.».

Beschluss:

*Die SpK stimmt dem Antrag einstimmig zu.*

Zu Abs. 2:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 6: Aufhebung des bisherigen Rechts**

Zu Abs. 1a bis f:

Keine Bemerkung, so beschlossen.

## **§ 7: Referendum und Inkrafttreten**

Zu Abs. 1:

Keine Bemerkung, so beschlossen

Zu Abs. 2:

Keine Bemerkung, so beschlossen

## **5. Zusammenfassung**

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Informationen und in Kenntnis des Berichts und Antrages des Stadtrates Nr. 2579 vom 7. April 2020 empfiehlt die SpK, die Vorlage und das Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs unter Berücksichtigung der eigenen Änderungsvorschläge in 1. Lesung mit **6:0 Stimmen (einstimmig) zur Annahme.**

## **6. Beratung im GGR**

Die Kommission schlägt dem GGR vor, dieses Geschäft anhand der Synopsis zu behandeln. Als Ausgangslage dient die vom Stadtrat vorgeschlagene Version.

## **Antrag**

Die SpK beantragt Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten und
- das beiliegende Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs in der Version der SpK in 1. Lesung zu verabschieden.

Zug, 12. August 2020

Für die Spezialkommission

Joshua B. Weiss, Kommissionspräsident

Beilagen:

1. Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs: Synopsis; Beratung der SpK
2. Reglement über die Bestellung von Leistungen des öffentlichen Verkehrs: Beschlussentwurf Version der SpK; Antrag auf die 1. Lesung